Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 14

Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 38 (N), 46 (XN), 40 (I) und 41a (L 1) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

In unserer Artikelserie betrachten wir heute die BEMA-Nrn. 38 (N), 46 (XN), 40 (I) und 41a (L 1):

Zu den BEMA-Nrn. 38 und 46

Eine Nachbehandlung ist prinzipiell nur dann abrechenbar, wenn an der Operationswunde auch tatsächlich eine **Behandlung** erfolgt; die alleinige postoperative Kontrolle ohne Behandlungsmaßnahme erfüllt den Leistungsinhalt nicht. Für einfache Kontrollen, zum Beispiel einen Tag nach dem chirurgischen Eingriff, existieren im BEMA-Z keine Gebührenziffern. Insofern sind diese nicht gesondert berechnungsfähig, sondern mit der entsprechenden Nummer des operativen Eingriffs abgegolten. Sollte eine Nach**behandlung** bereits am Fol-getag des chirurgischen Eingriffes notwendig werden, ist hier der Grund der Behandlung sowie die Behandlungsmaßnahme zu **dokumentieren** (beispielsweise Spülung, Tamponade).

Eine ausreichende Dokumentation liegt nicht vor, wenn bei Abrechnung einer Nachbehandlung nach BEMA-Nr. 38 lediglich die Leistungsbezeichnung, das Behandlungsdatum und die behandelte Zahnregion angegeben werden.

Auch notwendige **mehrfache** Nachbehandlungen sind sorgfältig zu dokumentieren.

Unter der Nr. 38 werden abgerechnet:
- die Wundtoilette
- das Legen, Wechseln und Entfernen eines Streifens oder einer Tamponade
- die Nahtentfernung

Hingegen fallen unter die Nr. 46:
- das Auskratzen einer Wunde (Wundrevision)
- das Glätten des Knochens

Diese Leistungen sind jedoch nur dann berechenbar, wenn sie in einer getrennten Sitzung erbracht werden. Die primäre, **im unmittelbaren Anschluss an die Operation erfolgende Wundversorgung ist grundsätzlich mit der Gebühr für die zugrundeliegende Operationsmaßnahme abgegolten.**

Im Übrigen betrachtet die Prüfungsstelle Nachbehandlungen in Verbindung mit Exzisionen (BEMA-Nr. 49) unter dem Blickwinkel einer wirtschaftlichen Abrechnungsweise kritisch, denn in der Regel stellt die Exzision einen kleinen chirurgischen Eingriff dar. Hierbei entsteht nur eine kleine Wunde, die in der Regel **ohne** Wundnachsorge von selbst heilt.

Zu den BEMA-Nrn. 40 (I) und 41a (L 1)

Der Ausschaltung von Schmerz kommt in der Zahnheilkunde eine außerordentlich große Bedeutung zu. Zahlreiche Eingriffe lassen sich nur dann lege artis und für den Patienten zumutbar ausführen, wenn dabei die Schmerzempfindung vorübergehend aufgehoben wird.

Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, achten Sie im Rahmen der Füllungstherapie unbedingt darauf, alle notwendigen Behandlungen im Wirkungsbereich der Anästhesie **in einer Sitzung** zu erbringen.

Auch kleinere Füllungen können eine Anästhesie erforderlich machen, dennoch darf die Anästhesie keine Wunschleistung sein bzw. darf es sich nicht um eine Routinemaßnahme handeln. Vielmehr muss in jedem Behandlungsfall eine medizinische Notwendigkeit vorliegen. Anästhesien ohne zwingende, unabdingbare Notwendigkeit, wie z. B. die sog. Angstspritze auf Wunsch des Patienten, stellen keine vertragszahnärztliche Leistung dar und sind insofern unwirtschaftlich.

Eine routinemäßig kombinierte Abrechnung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie widerspricht ebenso dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Eine kombinierte Leistungserbringung muss auf **begründete Ausnahmefälle** beschränkt bleiben, wenn beispielsweise nur auf diese Weise eine ausreichende Anästhesietiefe oder

die Ausschaltung der Anastomosen erreicht werden kann. **Achten Sie stets auf eine sorgfältige Dokumentation.**

Nicht hinreichend dargelegte, dokumentierte und nachgewiesene Leistungen sind als nicht erbracht bzw. als nicht erfüllt anzusehen und können daher nicht abgerechnet werden (LSG Hessen, Urt. V. 27.05.2015 – L 4 KA 50/12).

Alle Beiträge unserer Artikelserie finden Sie hier:

www.kzvlb.de/prüfungsstelle/

Haben Sie Fragen?
Kontaktieren Sie uns:
Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZV LB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
0331/2977-329
pruefwesen@kzvlb.de

ANZEIGEN

ETL | ADVISA Berlin
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)
Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
Spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

- Praxisgründungsberatung
- Begleitung bei Praxiskäufen und –verkäufen
- Spez. betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Praxisvergleich
- Analysen zur Praxisoptimierung
- Steuerrücklagenberechnung

Wir sind eine hochspezialisierte Steuerberatungsgesellschaft und beraten ausschließlich Angehörige der Heilberufe. Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen.

Daniel Dommenz - Steuerberater, Anja Genz - Steuerberaterin

ETL ADVISA Berlin
Steuerberatungsgesellschaft mbH
wirtschaftliche und steuerliche Beratung für Heilberufler
Platz vor dem Neuen Tor 2 • 10115 Berlin
Tel.: (030) 28 09 22 00 • Fax: (030) 28 09 22 99
advisa.berlin@etl.de • www.etl.de/advisa-berlin

Ihr klimaneutrales Dentallabor für Zahnersatz & Zahnästhetik

InteraDent

FÜR UNSERE UMWELT
KLIMANEUTRALER ZAHNERSATZ

Wir übernehmen Verantwortung als klimaneutrales Unternehmen.

Durch den Erwerb von Zertifikaten gleicht InteraDent die unvermeidlichen CO2-Emissionen vollständig aus – dies wird vom TÜV Nord überwacht.

TÜV NORD
TÜV NORD CERT GmbH
Klimaneutrales Unternehmen
Freiwillige Zertifizierung gem. TN-Standard TNcc:CO2

- **über 35 Jahre Erfahrung** im Dentalbereich
- **5 Jahre Garantie** auf unseren Zahnersatz
- **neueste Technologien** wie z.B. eigenes Fräszentrum/ Lasermeltingverfahren
- **Labore** deutscher Zahnersatz und philippinischer Zahnersatz
- **Zertifiziert** nach Iso 9001
- **flexible Zeit- und Preisgestaltung** mit InteraDent WiFlexX

Kristina Caruana
Ihre Beraterin

+49 (0)160 90 96 15 28

Ich bin für Sie in Brandenburg da!

InteraDent Qualität

0800 - 468 37 23 interadent.de

ZBB 05/22